

Beirat der Menschen mit Behinderung in Wuppertal

Sitzung am 10.08.2022

1. *Wir, als Beirat, waren an der Planung der Erneuerung der Fußgängerzone in Barmen beteiligt. Das war vor Corona. Gibt es eine Zeitplanung für die Umsetzung?*

Die Neugestaltung des Werth hat sich aufgrund eines Verfahrensfehlers leider ein wenig verzögert. In Bezug auf die mit dem Beirat der Menschen mit Behinderung abgestimmten Themen wird es jedoch keine Änderungen in Umfang und Ausgestaltung geben.

Geplant ist derzeit eine erneute Ausschreibung der Bauleistungen für den Spätherbst/Winter des Jahres 2022. Die Umsetzung wird voraussichtlich in insgesamt drei Bauabschnitten von 2023-2025 umgesetzt werden. Die Erreichbarkeit der Innenstadt und Ihrer Geschäfte wird dabei zu jeder Zeit, auch für Menschen mit Handicap möglich sein.

2. *Wir setzen uns seit langer Zeit für die Idee der „Plätze für Alle“ möglichst in allen Stadtteilen in Wuppertal ein. Das Interesse ist vorhanden. Aus etlichen Stadtteilen gab es Rückmeldungen der Einwohner, dass viele bereit sind sich auch bei der Umsetzung aktiv einzubringen. Solche Plätze wären ein weiterer Baustein auf dem Weg zu einer Stadt für Alle!*

Die Idee der „Plätze für alle“ ist derzeit kein formelles Projekt der Verwaltung. Dementsprechend ist dafür kein eigenständiges Budget und auch keine Förderung aus Städtebaumitteln vorhanden. Es gilt daher sich dieser Idee aus dem Gedanken „Orte für alle“, einer Initiative der Aktion Mensch zu nähern:

65 Prozent der Menschen - mit und ohne Behinderung - stoßen in ihrem Alltag auf Barrieren. Sie können so nicht uneingeschränkt und gleichberechtigt am Leben teilhaben. Denn ohne Barrierefreiheit ist auch Inklusion nicht möglich. Deshalb gilt es auch im öffentlichen Raum Barrieren abzubauen. Dabei ist der öffentliche Raum als vielfältig und inhomogen. Jeder Bereich der von Menschen, Bürger*innen und Besucher*innen genutzt oder besucht wird hat eigene Anforderungen und Bedingungen an die Barrierefreiheit die spezifisch zu untersuchen und beplanen sind.

Hier ist der Gedanke Plätze für alle in den Stadtbezirken umzusetzen, sicherlich ein Anstoß, ein wichtiger Impuls aber vielleicht auch nur ein Symbol für den Umgang der Stadt in Sachen Barrierefreiheit.

Im Rahmen der Projektarbeit in den ISEK's der Stadt sind Platzanlagen und Aufenthaltsräume integrierter Bestandteil der Stadterneuerung. In den Planungen werden alle Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Barrierefreiheit bewertet und -wo es geht- auch umgesetzt.

Derzeit sind hier im Gespräch:

- Der Werth in Barmen
- der Innenhof des Hauses der Jugend
- Der Berliner Platz in Oberbarmen
- Der BOB Campus
- Die Heckinghauser Str. mit den anliegenden Plätzen und Freiflächen

- Der Mehrgenerationenpark in Cronenberg
- Die Alte Freiheit, Poststr., Kerstenplatz in Elberfeld
- Die Aue
- Das Projekt Kirchhofstr./Sonnborner Str. in Sonnborn
- Maßnahmen im Rahmen der BUGA Konzeption in Vohwinkel sowie im Rahmen der BUGA plus Konzeption in allen Stadtbezirken

Sicherlich sind gerade in Wuppertal bedingt durch die Topographie Grenzen der Barrierefreiheit gegeben. Beteiligungsformate und Abstimmungen mit dem Inklusionsbüro sind planungsimmanent. Über diese Beteiligungsformate sind die Menschen auch unmittelbar in die Projektarbeit eingebunden. Allerdings ist die Finanzierung nur sicher zu stellen, wenn sich Projekte in einer Fördergebietskulisse befinden.

3. ***Für Erwachsene im berufsfähigen Alter nach Unfall oder Erkrankung mit einer Teilberufsunfähigkeit, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, gibt es hier kaum Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten zur Wiedereingliederung in den Beruf. Es gibt Trainings- und Unterstützungsmöglichkeiten aber keine Plätze in Firmen, die solche Maßnahmen unter Realbedingungen sinnvoll machen.***

Die Fragestellung des Beirats für Menschen mit Behinderung ist sehr offen gehalten, so dass eine gezielte und entsprechend kurze Antwort leider nicht möglich ist. Aus hiesiger Sicht geht es offenbar um eine Darstellung/Bewertung/Beurteilung der Möglichkeiten einer betriebsnahen Wiedereingliederung in Beschäftigung.

Dabei kann hier nur das Spektrum abgebildet werden, das in der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit liegt. Wie hierzu andere Träger der beruflichen Rehabilitation (u.a. Rentenversicherung, Unfallversicherung, Jugendhilfe) vorgehen, wäre dort zu erfragen. Gleiches gilt für das Vorgehen im Jobcenter zu den dort alleinig betreuten Menschen mit Behinderungen.

Bei der Agentur für Arbeit erfolgt die berufliche Eingliederung von Rehabilitand*innen nach dem Prinzip „So normal wie möglich - so speziell wie erforderlich“. Daraus ergibt sich in jedem Einzelfall die Notwendigkeit einer Entscheidung unter Beachtung folgender fachlicher Vorgaben:

- Allgemeine Leistungen sind besonderen Leistungen vorrangig, wenn der individuelle Förderbedarf damit abgedeckt werden kann.
- Eine Maßnahme erfolgt nur dann in einer speziellen Einrichtung der beruflichen Rehabilitation i. S. d. § 51 SGB IX, wenn dies wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Teilhabeerfolges erforderlich bzw. unerlässlich ist.
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen möglichst im Betrieb bzw. mit hohen betrieblichen Anteilen durchgeführt werden, da die Chancen auf dauerhafte Beschäftigung höher sind, je betriebsnäher Ausbildung und Qualifizierung erfolgen.

Diesem Prinzip folgend besteht stets die Absicht, den Förderbedarf betrieblich bzw. betriebsnah zu realisieren, wenn es Art und Schwere der Behinderung ermöglichen. Betriebliche Förderungen der beruflichen Weiterbildung (mit oder ohne Abschluss) werden realisiert, soweit ein Betrieb bereit ist, die berufliche Bildung durchzuführen.

Gerade im Bereich der Wiedereingliederung ist zum Förderbedarf der beruflichen Qualifizierung häufig die Nutzung der Allgemeinen Leistungen anzutreffen. Dies begründet sich damit, dass in der

Wiedereingliederung Art und Schwere der Behinderungen eher weniger Einfluss auf den Lernprozess nehmen bzw. bereits vorliegende Ausbildungen und berufliche Erfahrungen diesen vorteilhaft unterstützen. Hierbei ist Basis, dass sich das berufliche Bildungsziel stets daran ausrichtet, ob es unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung nicht nur zu erlernen ist, sondern auch die Ausführungsbedingungen am Arbeitsplatz eine leidensgerechte Beschäftigung zulassen.

Soll mit dem Bildungsziel ein Abschluss im Rahmen eines theoriereduzierten Ausbildungsberufs (Fachpraktiker) erreicht werden, so setzt dies voraus, dass im Betrieb Personal mit der Qualifikation der Rehabilitationspädagogischen Zusatzausbildung für Ausbilder (ReZA) vorhanden ist. Dies ist gesetzliche Voraussetzung. Diese Voraussetzung wird von nur wenigen Betrieben erfüllt. Das gilt auch für Integrationsbetriebe. Aus diesem Grunde wird lokal auf eine trägerorientierte Qualifizierung in Kooperation mit den Betrieben gesetzt. Diese Modelle sind in der Wiedereingliederung deutlich seltener, als in der Ersteingliederung.

Maßnahmen bei Trägern oder Arbeitgebern (sogenannte Trainingsmaßnahmen) kommen als Förderung im Einzelfall auch für Menschen mit Behinderung zum Einsatz, wenn damit das Ziel der Rehabilitation, mithin die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann. Dies ist im Schwerpunkt bei Menschen mit Schwerbehinderung, in der Regel als Ergänzung zu vorherigen Förderungen oder zur Unterstützung der Vermittlungsbemühungen der Fall. Das Förderangebot der umfangreichere, intensivere und am konkrete Arbeitsplatz ausgerichteten Probebeschäftigungen im Betrieb wird wegen noch geringer Inanspruchnahme intensiv beworben und in Gesprächen mit Arbeitgebern angeboten. Bei Maßnahmen bei Arbeitgebern und Probebeschäftigungen steht im Fokus der Betrachtung, ob eine Beschäftigung auf einem konkreten Arbeitsplatz bzw. in einer bestimmten Tätigkeit leidensgerecht möglich ist. Ist das von Beginn an erkennbar nicht der Fall, kommt eine solche Förderung auf diesem Arbeitsplatz nicht in Betracht. Ein realer Bezug zu leidensgerechten Einsatzmöglichkeiten ist folglich Bedingung, entbindet aber nicht von der Erkenntnis im Einzelfall, dass doch etwas nicht passt und weitergesucht werden muss.

Um den Übertritt in Beschäftigung zu unterstützen fördert die Agentur für Arbeit Solingen-Wuppertal betriebliche Probebeschäftigungen und unterstützt den Einstieg und Fortbestand der Beschäftigung durch individuell gestaltete betriebliche Eingliederungshilfe, die Eingliederungszuschüsse.

Der Landschaftsverband Rheinland weist mit Stand Juni 2022 für Wuppertal 4 Inklusionsbetriebe aus, welche im Bereich Garten- und Landschaftsbau, ökologische Landwirtschaft und Gebäudereinigungsservice schwerpunktmäßig Beschäftigung für Menschen mit Schwerbehinderung bieten. Die Ausrichtung auf Beschäftigung umfasst hierbei nicht automatisch die Durchführung oder Beteiligung an beruflicher Qualifizierung.

Im laufenden Jahr haben im Bezirk der Agentur für Arbeit Solingen-Wuppertal 18 Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation eine Förderung der beruflichen Weiterbildung (mit und ohne Abschluss) angetreten. Daneben haben 10 Menschen mit Schwerbehinderung eine Förderung der beruflichen Weiterbildung (mit und ohne Abschluss) begonnen. Des Weiteren wurden 5 Probebeschäftigungen gefördert (3 Rehabilitanden, 2 Menschen mit Schwerbehinderung). Für 39 Menschen mit Behinderung konnte eine Arbeitsaufnahme mit Eingliederungszuschüssen gefördert werden (21 Rehabilitanden, 18 Menschen mit Schwerbehinderung). In 14 Fällen wurde eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber und in 12 Fällen bei einem Träger gefördert.

Das Prinzip „So normal wie möglich - so speziell wie erforderlich“ berücksichtigt die individuellen Möglichkeiten der Menschen mit Behinderung ebenso, wie die lokalen, wohnortnahen Arbeitsmarktbedingungen. Was vor Ort geht, was in lokalen Betrieben und Verwaltungen realisierbar ist, das wird sehr gerne unterstützt. Braucht es aber wegen Art und Schwere einer Behinderung spezielle, überregionale Bildungseinrichtungen, dann werden diese genutzt. Selbst in diesen Fällen wird sehr viel Wert auf die wohnortnahen Praktikumszeiten in lokalen Betrieben gelegt. Erfahrungsgemäß ist eine bestmögliche berufliche Qualifikation der bedeutendste Erfolgsfaktor für eine zügige Beendigung eingetretener Arbeitslosigkeit, eine rasche Integration in Arbeit und nachhaltige Teilhabe am Arbeitsleben.

4. ÖPNV und „Plätze für Alle“ sind natürlich auch im Hinblick auf die BUGA-Planung unserer Meinung nach unbedingt wichtig.

Bereits mit dem positiven Bürgerentscheid haben wir intern festgelegt, dass dieses Thema der „Plätze für Alle“ im Zusammenhang mit barrierefreier Mobilität auf und zwischen den Veranstaltungsorten in allen Planungsphasen prominent platziert werden muss. Außerdem besteht die Hoffnung, dass auch für die Belange der Barrierefreiheit im Bereich der BUGA weitere Fördermittel akquiriert werden können.

Grundsätzlich werden alle von R 103 gestalteten Plätze in Hinblick auf die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung überprüft. Hier steht das Ressort Grünflächen und Forsten in einem sehr engen Kontakt mit Fr. Heinen. Daher gibt es bereits zahlreiche Spielplätze und Grünanlagen, die entsprechend gestaltet sind, hier eine Aufzählung der jüngeren Anlagen:

- KSP Loh
- KSP Zur Dörner Brücke
- KSP Vogelsaue
- KSP Hubert-Pfeiffer-Platz
- KSP Ziegelstraße
- Bayer-Platz – hier auch z.B. Hochbeete
- Erlebnisspielplatz
- KSP Siegelberg
- Gustav-Mülleranlage
- STZ Heckinghausen/KSP Mohrenstraße

Integration von Menschen mit Behinderung bedeutet nicht – und damit gehen wir konform mit Fr. Heinen – dass z. B. alle Spielgeräte behindertengerecht gebaut sein müssen. Dies würde bedeuten, dass für alle anderen Kinder der Spielplatz uninteressant wäre. Auf den Plätzen sind jeweils einige Spielgeräte von Behinderten nutzbar und es gibt ebenerdige Zugänge. Bei der Topografie Wuppertals kann dies nur für eine bestimmte Anzahl von Plätzen und Anlagen gelten, die Hardt ist z. B. nicht behindertengerecht. Bänke u. ä. sind grundsätzlich vorgesehen.